

Satzung des Marktes Wildflecken über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher freiwilliger Feuerwehren vom 16. November 1999

Der Markt Wildflecken erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

SATZUNG

§1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Der Markt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen seiner Feuerwehren:
 1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.
Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.
- (2) Der Markt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

Anlage zur Satzung des Marktes Wildflecken über Aufwendungen für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 16.11.1999
•Umstellung auf den Euro am 01.01.2002-

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 bis 4) aus den Personalkosten (Nr. 5) zusammen:

1. Grundkosten

Die Grundkosten werden für die Reinigung und Instandsetzung nach dem Einsatz berechnet:

a) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	12,80 €
b) Löschgruppenfahrzeug LF 8	10,25 €
c) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	5,15 €
d) Mehrzweckfahrzeug	5,15 €
e) Notstromaggregat	5,15 €
f) Atemschutz	17,90 €

2. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	3,90 €
b) Löschgruppenfahrzeug LF 8	3,40 €
c) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	2,00 €
d) Mehrzweckfahrzeug	1,85 €

3. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten wird der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abgegolten, die zwar zum Fahrzeug gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für an-

gefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestunden erhoben. Die Ausrückestunden betragen - berechnet zum Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis

zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für:

a) Tanklöschfahrzeug	65,00 €
b) Löschgruppenfahrzeug LF 8	63,40 €
c) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	30,90 €
d) Mehrzweckfahrzeug	11,90 €

4. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung gehört und können demnach dafür keine Ausrückekosten geltend gemacht werden, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Als Arbeitsstunden werden berechnet für

a) Tragkraftspritze TS 8/8	48,15 €
b) Notstromaggregat	26,60 €
c) Atemschutz (Pressluftatmer/Maske)	24,80 €
d) Kettensäge	7,70 €
e) Trennschleifer	10,25 €
f) Tauchpumpe	23,00 €
g) Rettungsschere und -spreizer	12,80 €
h) Flutlichtscheinwerfer	7,70 €

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis 30 Minuten, die halben, im übrigen die ganzen Stunden erhoben.

5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): 18,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlter Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigung nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 3 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

5.2 Sicherheitswachen

Je Veranstaltung, je Tag und Person 12,80 €

6. Sonstige Gebühren:

1. Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr 500,00 €
2. Füllen von Feuerlöschern Selbstkostenpreis
3. Für Materialverbrauch aller Art werden die Selbstkosten mit einem Zuschlag von 10 v.H. berechnet.
4. Für alle Leistungen, die nicht im Verzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die einer vergleichbaren Leistung in diesem Verzeichnis entspricht.